

| Richtlinie zu Sanktionen und Handelskontrollen



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1.1	Einleitung	3
1.2	Zweck dieser Richtlinie	4
1.3	Anwendbarkeit der Richtlinie	4
1.4	Speak-Up	4
1.5	Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Richtlinie	5

2. Richtliniengrundsätze

2.1	Allgemeine Regel: Sorgfaltspflicht	6
2.2	Allgemeine Regel: Verbotene Handlungen	6
2.3	Allgemeine Regel: Vertragsklauseln	7

Anhang 1	Sanktionierte Länder	8
Anhang 2	Mögliche Handelssanktionen betreffende Vertragsklauseln	9
Anhang 3	Begriffsbestimmungen	10

1. Einleitung

1.1 EINLEITUNG

Im Rahmen unseres Integritätskonzepts hat Your.World B.V. („**Your.World**“) eine Richtlinie zu Sanktionen und Handelskontrollen (die „**Richtlinie zu Sanktionen und Handelskontrollen**“ oder die „**Richtlinie**“) erstellt, die für Your.World und alle ihre Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden als „**Gruppe**“ oder „**Organisation**“ oder „**Your.World-Unternehmen**“ bezeichnet) gilt. Your.World expandiert rasch über Märkte und Regionen hinweg, um die führende Online-Lösungsplattform zu schaffen, und die globale Präsenz von Your.World bringt eine Vielzahl ethischer und rechtlicher Verpflichtungen mit sich. Your.World hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften in jedem der Rechtsräume, in denen es tätig ist.

Die Geschäftstätigkeit von Your.World Entities umfasst eine Vielzahl von Produkten für unterschiedliche Endverwendungszwecke und verschiedene Endnutzer auf der ganzen Welt. Diese Geschäftstätigkeit kann verschiedenen wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen sowie umfassenderen Handelskontrollvorschriften unterliegen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann schwerwiegende geschäftliche Auswirkungen (wie Verzögerungen, Beschlagnahme von Waren oder Einfrieren von Zahlungen, Verlust von Kunden), Reputationsrisiken und Strafen und sogar möglicherweise Freiheitsstrafen für Einzelpersonen nach sich ziehen.

Diese Richtlinie gilt für Mitarbeiter und Vertreter aller Your.World-Unternehmen, unabhängig von ihrem Standort. Diese Richtlinie gilt auch für Führungskräfte, Treuhänder, Vorstandsmitglieder oder Ausschussmitglieder von Your.World-Unternehmen auf allen Ebenen. Darüber hinaus gilt diese Richtlinie für alle Dritten, die im Namen eines Your.World-Unternehmens handeln, wie beispielsweise Sponsoren, (Vertriebs-)Vermittler, Auftragnehmer, Lieferanten, Händler, Joint-Venture-Partner, Kunden oder Berater sowie deren Vertreter und Führungskräfte, unabhängig von ihrem Standort.

Diese Richtlinie ist nicht statisch. Unser Betriebsumfeld, die geltenden Gesetze und die bewährten Managementpraktiken können sich ändern. Dies kann zu Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie führen. Diese werden rechtzeitig und in angemessener Weise mitgeteilt.

1.2 Zweck dieser Richtlinie

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestanforderungen festzulegen, um die Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze zu gewährleisten, die den Handel, Investitionen und wirtschaftliche Beziehungen regeln. Diese Richtlinie trägt dazu bei, Your.World vor rechtlichen und Reputationsrisiken zu schützen, die mit Verstößen gegen Sanktionen, Handelsbeschränkungen oder Exportkontrollen verbunden sind.

Diese Richtlinie basiert auf internationalen Sanktions- und Handelskontrollgesetzen und -vorschriften der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), des Vereinigten Königreichs (UK) und der Vereinten Nationen (UN). Diese Richtlinie berücksichtigt nicht speziell lokale Gesetze und Vorschriften, aber Your.World-Unternehmen müssen gegebenenfalls lokale Sanktionsvorschriften und weitergehende Handelskontrollvorschriften einhalten.

Die Unternehmen von Your.World und deren Geschäftsführung sind für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich und müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Prozesse und Richtlinien den in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards entsprechen.

1.3 Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie ist für alle Your.World-Unternehmen verbindlich und gilt für alle Geschäfte von Your.World-Unternehmen, insbesondere beim Export oder Import von Waren/Dienstleistungen, einschließlich Produkten, Technologien und Informationen, sowie bei der Erbringung oder Beschaffung von Dienstleistungen im Ausland. Sie gilt für jede neue Geschäftstätigkeit sowie für alle bestehenden Beziehungen, deren Verträge zur Verlängerung anstehen.

Sie kann nicht jede Situation abdecken und ersetzt nicht den gesunden Menschenverstand und Urteilsvermögen unter Berücksichtigung der Interessen der Your.World Group. Es können strengere lokale Gesetze gelten, die selbstverständlich einzuhalten sind. Im Falle eines vermeintlichen Konflikts zwischen dieser Richtlinie und lokalen Gesetzen melden Sie dies bitte Ihrem Vorgesetzten oder der Personalabteilung.

1.4 Speak-Up

Sofern ein Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter Kenntnis von einem Verstoß oder einem potenziellen Verstoß gegen diese Richtlinie erhält, muss er sich unverzüglich an den Misconduct Officer wenden oder dies über die Whistleblower-Richtlinie der Gruppe melden. Bedenken können vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen gemeldet werden.

Alle Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter werden dazu angehalten, Bedenken hinsichtlich etwaiger Probleme oder Verdachtsmomente auf Fehlverhalten so früh wie möglich zu äußern. Wenn sie sich nicht sicher sind, ob eine bestimmte Handlung einen (möglichen) Verstoß gegen diese Richtlinie darstellt, oder wenn sie andere Fragen oder Bedenken haben, sollten sie sich zunächst an ihren Vorgesetzten oder einen der im Verhaltenskodex genannten Vertraulichen Berater wenden.

Sobald die lokale Geschäftsleitung eingeschaltet ist, muss sie alle relevanten Informationen zu solchen Vorfällen unverzüglich an den Geschäftsführer weiterleiten. Der Vorstand kann Ausnahmen von Bestimmungen dieser Richtlinie genehmigen, sofern diese Ausnahmen nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen.

1.5 Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Richtlinie

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann zu Disziplinarmaßnahmen oder, je nach Schwere des Verstoßes und den geltenden Gesetzen, zur Entlassung, einer Meldung an die zuständigen Behörden und/oder der Einleitung rechtlicher Schritte führen. Bestimmte Verstöße können nach geltendem Recht zu schweren Strafen führen.

Um sicherzustellen, dass alle Risiken (einschließlich Reputationsrisiken) frühzeitig erkannt und, soweit möglich, verhindert werden, gelten alle Situationen, die uns in irgendeiner Weise schaden oder schaden könnten, als Compliance-Vorfälle.

2 Richtliniengrundsätze

2.1 ALLGEMEINE REGEL – Sorgfaltspflicht

Eine wirksame Sorgfaltspflicht ist für die Vermeidung von Sanktionen von entscheidender Bedeutung. Jedes Unternehmen von YourWorld muss eine angemessene risikobasierte Sorgfaltspflicht in Bezug auf Dritte, Transaktionen oder Aktivitäten durchführen, die ein potenzielles Risiko in Bezug auf die Einhaltung von Sanktionsvorschriften darstellen. Jedes Unternehmen von YourWorld hat Sorgfaltspflichtverfahren in den relevanten Beschaffungsrichtlinien und deren tägliche Umsetzung in spezifischen lokalen und/oder regionalen Prozessen implementiert.

Für potenzielle Lieferanten, Kunden, Händler, Vertreter und andere Vertragspartner (als Dritte bezeichnet) sowie bei jeder Vertragsverlängerung für bestehende Dritte bedeutet dies Folgendes:

- *Risikobewertung:* Befindet sich der potenzielle Dritte in einem sanktionierten Land, Weißrussland oder Russland, handelt es sich um eine eingeschränkte Partei oder unterliegt das potenzielle Produkt oder die potenzielle Dienstleistung Sanktionen? Falls dies der Fall ist, sollten Sie keine weiteren Schritte mit dem potenziellen Dritten unternehmen (oder im Falle eines sanktionierten Produkts oder einer sanktionierten Dienstleistung den potenziellen Vertrag für dieses Produkt oder diese Dienstleistung nicht abschließen).
- *Compliance-Prüfung:* Sofern die Risikobewertung den potenziellen Dritten oder den Handel mit den betreffenden Produkten oder Dienstleistungen nicht ausschließt, stellen Sie sicher, dass die entsprechenden Sanktionsklauseln gegebenenfalls in den Vertrag aufgenommen werden.
- *Laufende Beurteilung:* Bei jeder Vertragsverlängerung und zu jedem anderen Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen von Your.World Informationen darüber erhält, dass sich das Risikoprofil des Dritten geändert hat, müssen die Risikobewertung und die Compliance-Prüfung erneut durchgeführt werden.

2.2 ALLGEMEINE REGEL – Verbotene Handlungen

Es ist untersagt, Aktivitäten durchzuführen, einschließlich der Leistung von Zahlungen oder der Durchführung von Transaktionen oder Handlungen, die gegen geltende Sanktionsvorschriften verstoßen. Dieses Verbot umfasst insbesondere Folgendes:

- die direkte oder indirekte Bereitstellung oder Entgegennahme von Zahlungen, sonstigen Vorteilen, Waren oder Dienstleistungen an oder von einer sanktionierten Partei;
- jede Aktivität im Zusammenhang mit einem sanktionierten Land;
- die Ermutigung, Genehmigung oder anderweitige Duldung von Personen oder Organisationen, die im Namen eines Your.World-Unternehmens handeln, zu Handlungen, die durch Sanktionen verboten sind;
- Maßnahmen, die darauf abzielen, die im Rahmen von Sanktionen auferlegten Verbote zu umgehen;
- die Zusammenarbeit oder Fortsetzung der Zusammenarbeit mit einem Dritten, der gegen Sanktionen verstößt oder bei dem zu erwarten oder wahrscheinlich ist, dass die Art der Zusammenarbeit gegen geltende Sanktionen verstoßen könnte; und
- die Zusammenarbeit mit einem Dritten, der eine eingeschränkte Partei beauftragt oder nutzt, um Dienstleistungen oder Unterstützung zu erbringen oder anderweitig an einer geschäftlichen Aktivität zwischen einer Your.World-Einheit

Soweit Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmen von Your.World erworben werden, dürfen diese Waren und Dienstleistungen nicht aus einem sanktionierten Land stammen oder anderweitig gegen ein Embargo oder eine Handelsbeschränkung verstoßen, die von den Sanktionsbehörden festgelegt wurden. Diese Waren und Dienstleistungen dürfen nicht aus einem eingeschränkten Land stammen, nicht von einer eingeschränkten Partei hergestellt oder produziert worden sein und nicht von einer eingeschränkten Partei erworben worden sein (in allen Fällen, weder direkt noch indirekt und weder ganz noch teilweise).

Von allen unseren Mitarbeitern, Auftragnehmern und Vertretern wird erwartet, dass sie jederzeit alle Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionsgesetze, Vorschriften, Embargos oder restriktiven Maßnahmen einhalten, die von einer für diese Person zuständigen Regierungsbehörde verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden.

Unabhängig davon, ob EU-Sanktionen gelten, dürfen unsere Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter in keinem Fall an Aktivitäten teilnehmen, die die von der EU gegen Russland oder Weißrussland verhängten Sanktionen untergraben.

2.3 ALLGEMEINE REGEL – Vertragsklauseln

Abhängig vom Ergebnis der oben beschriebenen Sorgfaltsprüfung sowie von Art und Umfang des Vertrags müssen Sie möglicherweise Sanktionsklauseln in Ihren Vertrag aufnehmen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie Sanktionsklauseln aufnehmen sollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder den General Counsel von Your.World. Diese Sanktionsklauseln dienen dem Schutz von Your.World, den relevanten Your.World-Unternehmen und Mitarbeitern, Auftragnehmern und Vertretern vor Verstößen gegen geltende Sanktionen. Die Standard-Sanktionsklausel von Your.World finden Sie in Anhang 2. Bevor Sie von dieser Klausel abweichen, sollten Sie sich mit dem General Counsel von Your.World beraten.

Anhang 1 Sanktionierte Länder

Die folgenden Länder und/oder Gebiete wurden von Regierungen als Gebiete identifiziert, die Gegenstand von Sanktionen sind. Diese Liste kann sich aufgrund von Änderungen der Einstufung durch Regierungsstellen ändern.

- Krim und Sewastopol
- Kuba
- Die sogenannte Volksrepublik Donezk
- Das nicht von der Regierung kontrollierte Gebiet der Ukraine im Oblast Cherson
- Die sogenannte Volksrepublik Luhansk
- Iran
- Nordkorea
- Syrien
- Das nicht von der Regierung kontrollierte Gebiet der Ukraine im Oblast Saporischschja
- Weißrussland
- Russland

Anhang 2 Mögliche Handelssanktionen betreffende Vertragsklauseln

- Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „eingeschränkte Partei“ jede natürliche Person, jedes Schiff, jede juristische Person, jede Organisation oder jede andere Person, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist oder ihren Sitz in einem sanktionierten Land hat oder nach dessen Recht gegründet wurde, eine Regierung oder eine Behörde oder Einrichtung eines sanktionierten Landes ist oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist. Die Bedeutung einer sanktionierten Partei umfasst auch alle Schiffe, juristischen Personen, Organisationen oder sonstigen Personen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer Personen befinden oder im Namen einer oder mehrerer Personen handeln, die (i) auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind, (ii) ihren Sitz in einem sanktionierten Land haben oder nach dessen Recht gegründet wurden, (iii) eine Regierung, Behörde oder Einrichtung eines sanktionierten Landes sind oder (iv) anderweitig Sanktionen unterliegen.
- Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „sanktioniertes Land“ jedes Land oder Gebiet, das umfassenden oder gebietsweiten Sanktionen unterliegt. Zum Zeitpunkt des [vorliegenden Vertrags] sind dies die Krim, Kuba, die sogenannte Volksrepublik Donezk, das nicht von der Regierung kontrollierte Gebiet der Ukraine im Oblast Cherson, die sogenannte Volksrepublik Luhansk, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland und das nicht von der Regierung kontrollierte Gebiet der Ukraine im Oblast Saporischschja.
- Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „Sanktionen“ alle Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionsgesetze, Vorschriften, Embargos, restriktiven Maßnahmen oder Ein- und Ausfuhrkontrollen, die von den Vereinigten Staaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder den jeweiligen staatlichen Institutionen und Behörden eines der vorgenannten Staaten (zusammen die „Sanktionsbehörden“) verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden.
- Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „Sanktionsliste“ jede Liste, die von einer der Sanktionsbehörden geführt wird, oder jede öffentliche Bekanntgabe einer Sanktionsbenennung durch eine der Sanktionsbehörden, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt oder ersetzt.

Anhang 3 Erklärung: Vom Vertragspartner des Your.World-Unternehmens zu unterzeichnen

1. [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] versichert, dass weder sie noch ihre Tochtergesellschaften, Joint Ventures und verbundenen Unternehmen noch deren jeweilige Direktoren und Führungskräfte eine eingeschränkte Partei sind.
2. [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] verpflichtet sich, sicherzustellen, dass kein anderes Mitglied der [Gruppe des Vertragspartners von Your.World] im Zusammenhang mit den im Rahmen der [aktuellen Vereinbarung] vorgesehenen Geschäften gegen Sanktionen verstößt.
3. [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] verpflichtet sich, [Your.World-Unternehmen] unverzüglich zu informieren, sobald [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] Kenntnis von Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Zivilprozessen oder Ermittlungen im Zusammenhang mit Sanktionen in Bezug auf Geschäfte erhält, die im Rahmen der [aktuellen Vereinbarung] vorgesehen sind.
4. [Soweit das Your.World-Unternehmen Waren oder Technologien von einer Gegenpartei erwirbt]: [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] versichert, dass die [Waren/Dienstleistungen/etc.], die [Your.World-Unternehmen] im Rahmen der [aktuellen Vereinbarung] erworben hat, (i) weder ganz noch teilweise aus einem sanktionierten Land stammen, (ii) nicht von einer eingeschränkten Partei stammen, von dieser hergestellt oder produziert worden sind oder von dieser erworben oder geliefert worden sind und (iii) nicht unter Verstoß gegen Sanktionen importiert, exportiert, geliefert, übertragen oder zur Verfügung gestellt worden sind.
5. [Soweit das Your.World-Unternehmen Waren oder Technologien an eine Gegenpartei liefert]: [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die im Rahmen der [aktuellen Vereinbarung] gelieferten [Waren/Dienstleistungen/etc.] nicht verwendet, weiterverkauft, vertrieben, geliefert oder zur Verfügung gestellt werden: (i) an ein sanktioniertes Land, (ii) an eine eingeschränkte Partei oder
(iii) in einer Weise, die dazu führen würde, dass eine Person gegen Sanktionen verstößt.
6. [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] verpflichtet sich, alle Aktivitäten zu unterlassen, die dazu führen könnten, dass [Your.World], seine



Tochtergesellschaften, Joint Ventures, verbundenen Unternehmen, deren jeweilige Direktoren oder Führungskräfte oder eine Partei, die im Namen einer der vorgenannten Parteien handelt, (i) zu einer eingeschränkten Partei wird und/oder (ii) gegen Sanktionen verstößt.

7. [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] versichert, versichert, dass alle erforderlichen sanktionsbezogenen Lizenzen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen oder andere Formen von Regierungsgenehmigungen, die nach geltendem Recht für die Durchführung oder Ausführung von Exporten, Importen, Verkäufen, Lieferungen, Übertragungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung [dieses Vertrags] erforderlich sind, vorhanden sind und weiterhin eingehalten werden.
8. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist [Your.World-Unternehmen] nicht verpflichtet, Zahlungen zu leisten oder andere Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung zu ergreifen, wenn [Your.World-Unternehmen] in gutem Glauben davon ausgeht, dass solche Maßnahmen einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen oder zu einem solchen Verstoß beitragen könnten oder dazu führen könnten, dass [Your.World-Unternehmen] zu einer eingeschränkten Partei wird. [Your.World-Unternehmen] haftet gegenüber [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus der Ausübung der Rechte von [Your.World-Unternehmen] gemäß dieser Klausel ergeben.
9. [Your.World-Unternehmen] kann diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen oder aussetzen, wenn:
 - (a) [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] zu einer eingeschränkten Partei geworden ist.
 - (b) [Vertragspartner des Your.World-Unternehmens] gegen eine der Klauseln [1–7] verstoßen hat; oder
 - (c) wenn [Your.World-Unternehmen] in gutem Glauben davon ausgeht, dass diese Vereinbarung oder die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung
 - (i) rechtswidrig geworden ist;
 - (ii) dazu führen könnte, dass eine der Parteien oder eine andere Partei gegen Sanktionen verstößt; oder
 - (iii) dazu führen könnte, dass eine der Parteien oder eine andere Partei zu einer

Anhang 4 **Begriffsbestimmungen**

In dieser Richtlinie gelten die folgenden Definitionen:

Mitarbeiter Jede Person, die bei oder für ein Mitglied der Gruppe auf der Grundlage einer der folgenden Vereinbarungen tätig ist oder war:

- Arbeitsvertrag;
- Dienstleistungsvertrag
- Managementvereinbarung
- Freiwilligenvertrag;
- Praktikumsvertrag;
- jede Vereinbarung ähnlicher Art (mündlich oder schriftlich).

Lokale Geschäftsführung Der Vorstand der Organisation, bei der der Mitarbeiter beschäftigt ist;

Organisation oder Your.World B.V. und alle ihre Tochtergesellschaften im Sinne von
Gruppe oder Artikel 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches;
Your.World-
Unternehmen

Eingeschränkte Partei Jede Person, jedes Schiff, jede juristische Person, jede Organisation oder jede andere Person, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist oder sich in einem sanktionierten Land befindet oder nach dessen Recht gegründet wurde, einer Regierung oder einer Behörde oder Einrichtung eines sanktionierten Landes angehört oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist. Der Begriff „eingeschränkte Partei“ umfasst auch alle Schiffe, juristischen Personen, Organisationen oder sonstigen Personen, die sich im Besitz (d. h. mindestens 50 % der Eigentumsrechte) oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer Personen befinden oder im Namen einer oder mehrerer Personen handeln, die (i) auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind, (ii) ihren Sitz in einem sanktionierten Land haben oder nach dessen Recht gegründet wurden, (iii) eine Regierung oder eine Behörde oder Einrichtung eines sanktionierten Landes sind oder (iv) anderweitig Sanktionen unterliegen.

Sanktionen alle Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Exportkontrollgesetze, -vorschriften, -embargos oder -beschränkungen, die von den Sanktionsbehörden verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden;

Sanktionsbehörden die Vereinigten Staaten, die Vereinten Nationen, die Europäische Union, alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Vereinigte Königreich, jede andere zuständige Gerichtsbarkeit oder die jeweiligen staatlichen Institutionen oder Behörden der vorgenannten Stellen;

Sanktioniertes Land jedes Land oder Gebiet, das umfassenden oder gebietsweiten Sanktionen unterliegt. Die vollständige aktuelle Liste finden Sie in Anhang 1 dieser Richtlinie.

Sanktionsliste Jede Liste von Personen, Schiffen oder Organisationen, die von einer Sanktionsbehörde geführt wird, oder jede öffentliche Bekanntgabe einer Sanktionsbenennung von Personen, Schiffen oder Organisationen durch eine Sanktionsbehörde, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt oder ersetzt.

Sanktions- und Handelskontrollrichtlinie Diese Richtlinie zu Sanktionen und Handelskontrollen.
htlinie oder
Richtlinie